

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 346.

Freitag, den 11. December.

1840

### Bekanntmachung.

An die Stelle der gesetzlich ausgeschiedenen bisherigen Mitglieder des Communalgarden-Ausschusses, Herren P. Lepay, D. Wigand, Professor Dr. B. Schilling und Professor F. Bülow, sind bei den deffalls stattgefundenen Wahlen, so viel die Gardisten betrifft, von den aus den sämtlichen Compagnien und der Cavallerie-Escadron ernannt gewesenen Wahlmännern

der Hauptmann der 16. Compagnie, Herr G. D. Marbach, Dr. phil. und akadem. Privatdocent,  
der Gardist der 5. Compagnie, Herr Carl Herdmenger, Dr. phil. und Privatgelehrter, und  
der Gardist der 13. Compagnie, Herr Carl Klein, Advocat,

zu Mitgliedern des Ausschusses, sowie

der Hauptmann der 15. Compagnie, Herr Heinrich August Kori, Advocat,

zum Ersatzmann für Herrn Hauptmann Marbach mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

Ingleichen ist

der Zugführer der 5. Compagnie, Herr Carl August Espe, Dr. phil.,

zum Ausschussmitgliede, und

der Zugführer der 13. Compagnie, Herr Johann Baptist Klippi, Dr. jur. und Advocat,

zum Ersatzmanne des ersteren, nachdem sie diese Function die gesetzliche Zeit hindurch bekleidet hatten, von Neuem gewählt worden.

Solches wird hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, den 7. December 1840.

Der Communalgarden-Ausschuss daselbst.

Hauptmann Aster, Commandant der Communalgarde.

Harmsdorf, Prot.

### Achtung dem Gesetze!

Es naht die Zeit, hinsichtlich deren vornehmlich vom hiesigen Stadtrathe unter dem 20. November 1837 die Bestimmung erlassen wurde, welche beim Verkaufe von Tabak und Materialwaaren alle Zugaben und Geschenke, sie mögen in Gelde, in Waaren oder in andern Gegenständen bestehen, gänzlich und bei einer Strafe von Fünf bis Funfzehn Thalern (später durch hohe Ministerialverordnung auf 20 Thlr. für jeden Contraventionsfall erhöht) untersagt. Zugleich soll nach dieser Bestimmung jeder Principal bei Uebertretungsfällen für die in seinen Diensten oder in der Lehre befindlichen Personen verantwortlich sein und das Anführen, daß ein Geschenk oder eine Zugabe mit Ungestüm verlangt worden, oder nur eine geringfügigkeit gewesen, oder als eine Vergeltung für andere Dienstleistungen zu betrachten sei, kann als ein Entschuldigungsgrund nicht angegeben werden. —

Merkwürdig waren die Verhandlungen, welche dem Erlasse der gedachten Bestimmung vorhergingen; merkwürdig die Dinge, welche ihre Ausführung begleiteten; merkwürdig die Folgen, welche sie nach sich zog. Die Petition, welche ein Leipziger Kramer am letztverwichenen Landtage eingab, beruht zwar auf Verhältnissen, die aus jener Bestimmung entsprangen; ließ sich aber doch nicht in eine nähere Erörterung derselben ein und auch fand diese bei der ersten Berathung der gedachten Petition in der 2. Kammer nicht statt. Bei der Berathung in der 1. Kammer vielmehr wurde ne-

benbei die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der fraglichen Verfügung in Erwägung gezogen, worin später die 2. Kammer folgte. Welche Widersprüche, welche Verschiedenheit der Ansichten traten da ins Licht. Ein Abgeordneter einer bedeutenden Handels- und Gewerbsstadt des Vaterlandes bezeichnete geradezu das Zugeben als ein betrügerisches Verfahren, während ein Abgeordneter des Handelsstandes der Stadt Leipzig das Verfahren des Leipziger Stadtrathes öffentlich mißbilligte und die von ihm erlassene Verordnung als die Rechte des einzelnen Kramers beschränkend ansah. Es hätte gar nicht einmal des Lesens der Acten an der Quelle, sondern nur des Durchgehens der bereits ergangenen Landtagschriften bedurft, um einzusehen, wie ungerecht die dem Leipziger Stadtrathe in dieser Hinsicht gemachten Vorwürfe waren, eben so wie die Ansicht nicht ganz gegründet, daß die Bestimmung auf einem einseitigen Beschlusse der Kramerinnung zu Leipzig beruhe. Im Gegentheile, der Stadtrath hatte anfangs Bedenken getragen, eine solche Verfügung zu erlassen, und vielmehr die höhern und höchsten Behörden des Landes fanden ein solches Verbot, ganz abgesehen von dem Beschlusse der Mehrzahl der Leipziger Kramer, sehr nothwendig, und zwar aus gewichtigen gewerbepolizeilichen Gründen. Hierauf gründete sich der Beschluß des Stadtrathes.

Die Gründe der höhern Behörde konnten nicht weiter entwickelt werden, weil der Schluß des Landtags bevorstand, und die berichterstattende Deputation versäumt hatte, einen